

Fragen der Bürgerinnen und Bürger an den Kreistag



Wo ist das Fragerecht der Bürgerinnen und Bürger rechtlich verankert?

§ 11 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kreistages hat folgenden Wortlaut:

„Im Kreistag erhalten die Bürgerinnen und Bürger in regelmäßigen Abständen zu Beginn der Sitzung die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag zu stellen. Diese werden schriftlich beantwortet.“

Wer kann Fragen stellen?

Frageberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, die das Wahlrecht zum Kreistag Aichach-Friedberg besitzen (Art. 11 Abs. 2 Landkreisordnung, Artikel 1 Gemeinde- Landkreiswahlgesetz). Dies sind:

- Unionsbürger,
- die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- und sich seit mindestens zwei Monaten im Wahlkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten (*Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist.*)

Wann und in welchem Umfang können Fragen gestellt werden?

Diese Fragemöglichkeit besteht zu Beginn von öffentlichen Kreistagssitzungen. Die Sitzungstermine werden auf der Internetseite des Landratsamtes veröffentlicht sowie an der Amtstafel im Landratsamt. Die Sitzungen finden üblicherweise montags um 14.30 Uhr statt. Um die Abarbeitung der Tagesordnungen des Kreistages weiterhin gewährleisten zu können, wird die maximale Redezeit pro fragestellender Person auf zwei Minuten und die Gesamtzeit der Fragemöglichkeiten auf 60 Minuten begrenzt. Eine Aussprache des Kreistages zu den gestellten Fragen findet nicht statt.

Zu welchen Themen ist die Fragestellung möglich?

In erster Linie sind Fragen in allen Angelegenheiten des Landkreises statthaft. Sollten Fragen aus dem Aufgabenbereich des Landratsamtes als untere staatliche Verwaltungsbehörde (z. B. unter Naturschutzbehörde, Bauaufsichtsbehörde usw.) gestellt werden, können diese nur beantwortet werden, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Ist eine Anmeldung erforderlich?

Ja. Um die Berechtigung überprüfen zu können und um über die notwendige Anschrift für die schriftliche Beantwortung der Fragen zu verfügen, ist eine vorherige Anmeldung **bis spätestens 10.00 Uhr des Sitzungstages** (Eingang der Anmeldung im Landratsamt) erforderlich. Zur Sitzung bringen Sie bitte Ihren Personalausweis oder Reisepass mit, damit Ihre Berechtigung zur Fragestellung bestätigt werden kann.

Wo kann ich mich anmelden?

Die Anmeldebögen stehen auf der Internetseite des Landratsamtes zum Download bereit und können im Landratsamt an der Infostelle ausgefüllt werden.

Schriftlich per Post oder Abgabe im Landratsamt:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Abteilung 1
Münchener Str. 9
86551 Aichach

Per Fax: 08251/92-372
Per E-Mail: sitzungsdienst@lra-aic-fdb.de

Wie erfolgt die Beantwortung der Fragen?

Die Fragen werden im Nachgang zur Sitzung, soweit möglich, schriftlich beantwortet.

Werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten?

Ja. Alle datenschutzrechtlichen Hinweise können einem Beiblatt zum Anmeldebogen entnommen werden. Ferner muss die anfragende Person der Verarbeitung und Speicherung ihrer personenbezogenen Daten einwilligen.